

MERKBLATT

Einfuhrzollkontingente für Qualitätsrindfleisch

STAND: 20.11.2017



Kontingente High quality



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Maßnahme.....	4
3.1	Qualitätsrindfleisch aus Kanada und USA.....	4
	Höhe des Kontingentes	4
	Antragsstellung	5
	"Qualitätsrindfleisch (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013)" - Kontingent Nr. 09.4002	5
3.2	Qualitätsrindfleisch und Büffelfleisch aus anderen Ländern	6
	Höhe der Kontingente:	6
	Argentinien (29.500 t) Kontingent Nr. 09.4450	6
	Australien (7.150 t) Kontingent Nr. 09.4451	6
	Uruguay (6.376 t) Kontingent Nr. 09.4452.....	7
	Brasilien (10.000 t) Kontingent Nr. 09.4453	7
	Neuseeland (1.300 t) Kontingent Nr. 09.4454	7
	Paraguay (1.000 t) Kontingent Nr. 09.4455	8
	Australien (2.250 t Büffelfleisch) Kontingent Nr. 09.4001	8
	Argentinien (200 t Büffelfleisch) Kontingent Nr. 09.4004	8
	Antragstellung	8
	"Qualitätsrindfleisch (Durchführungsverordnung (EU) Nr.: 593/2013 - Kontingent Nr. 09.4...	8
4	Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag	10
5	Anlage zum Lizenzantrag.....	11
6	Zutritts- und Kontrollrechte	12
7	Aufbewahrungspflichten.....	12
8	Kontakt.....	13

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert, für sensible Produkte, der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Importkontingenten.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 nach erfolgter Registrierung, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Es kann auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
- **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission

⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

- o **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1301/2006** der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 29/2008**
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 36/2008**
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 382/2008** der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 593/2013** der Kommission vom 21. Juni 2013 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

Einfuhrzollkontingent für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch aus den Ländern USA oder Kanada, Argentinien, Australien Uruguay, Brasilien, Neuseeland und Paraguay und gefrorenes Büffelfleisch aus Australien mit einem Wertzoll von 20 %.

3.1 QUALITÄTSRINDFLEISCH AUS KANADA UND USA

Höhe des Kontingentes

Menge: **11.500 t**

Kontingent Nr.: **09.4002**

KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 mit folgender Begriffsbestimmung:

"Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Fleisch mit der Bezeichnung "choice" oder "prime" nach den Normen des "United States Department of Agriculture" (USDA) fällt automatisch unter die obenstehende Begriffsbestimmung. Nach den Normen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung in Canada A, Canada AA, Canada AAA, Canada Choice und Canada Prime, A1, A2 und A3 eingestuftes Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung."

Antragsstellung

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die bei Einreichung des Lizenzantrages seit mindestens 24 Monaten im Handel, mit unter den Sektor Rindfleisch fallenden Erzeugnisse, mit Drittländern tätig ist und im Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

Zollagenten und -spediteure können für dieses Kontingent keine Einfuhrlizenzen beantragen.

Antragstellung: in den ersten 5 Tagen jeden Monats

Der Lizenzantrag darf sich höchstens auf jene Menge beziehen die für diesen Monat verfügbar ist (monatliches Verfahren = Höhe des Kontingents durch 12).

Dem Lizenzantrag ist die Anlage zum Lizenzantrag (Qualitätsrindfleisch aus USA oder Kanada – Punkt 5) vollständig ausgefüllt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel versehen beizufügen. (nur für Papier-Anträge)

Sicherheit: EUR 12,00 je 100 kg

Im Feld 8 ist das Ursprungsland (USA oder Kanada) verpflichtend anzugeben. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen (nur für Papier-Anträge). Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Anträge dürfen sich für dieselbe laufende Kontingentsnummer auf eines oder mehrere Erzeugnisse beziehen. Falls sich Anträge auf mehrere KN-Codes beziehen, ist die jeweilige Menge anzugeben, die je KN-Code oder Gruppe von KN-Codes beantragt wurde. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung anzugeben.

Im Feld 20 des Lizenzantrages ist folgende Angabe zu tätigen (nur für Papier-Anträge):

"Qualitätsrindfleisch (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013)" - Kontingent Nr. 09.4002

Im Feld Anmerkungen ist folgende Angabe zu tätigen:

Einfuhr von Waren durch Ö - für eine elektronische Lizenz **bzw.**

Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz

(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

Die **Echtheitsbescheinigung** ist der jeweiligen Zolldienststelle vorzulegen.

Die **Gültigkeitsdauer** der Lizenzen beträgt **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch nur bis zum 30. Juni eines Jahres. Die Einfuhrlizenzen werden ab dem 17. Tag, spätestens jedoch am 21. Tag jedes Monats erteilt.

Im Sinne dieser Verordnung ist "gefrorenes Rindfleisch" solches Fleisch, das zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Union eine Kerntemperatur von mindestens -12°C aufweist.

3.2 QUALITÄTSRINDFLEISCH UND BÜFFELFLEISCH AUS ANDEREN LÄNDERN

Höhe der Kontingente:

Argentinien (29.500 t) Kontingent Nr. 09.4450

Rindfleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30 00 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

"Ausgewählte Teilstücke von Rindern, stammend von seit dem Absetzen ausschließlich auf der Weide aufgezogenen Ochsen, Jungochsen und Färsen. Die Schlachtkörper von Ochsen werden als „JJ“, „J“, „U“ oder „U2“, die von Jungochsen und Färsen als „AA“, „A“ oder „B“ gemäß dem vom argentinischen Sekretariat für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung (Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos – SAGPyA) erstellten amtlichen Klassifizierungsschema für Rindfleisch eingestuft. "

Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 etikettiert. Das Etikett kann mit der Angabe „Fleisch hochwertiger Qualität“ versehen werden.

Australien (7.150 t) Kontingent Nr. 09.4451

Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

"Ausgewählte Teilstücke von Jungochsen- oder Färsenschlachtkörpern, die in eine der folgenden amtlichen Kategorien eingestuft wurden: „Y“, „YS“, „YG“, „YGS“, „YP“, und „YPS“ entsprechend den Definitionen von AUS-MEAT Australien. Die Farbe des Rindfleischs muss den AUS-MEAT-Fleischfarbenreferenznormen 1 B bis 4 entsprechen, die Farbe des Fetts den AUS-MEAT-Fettfarbenreferenznormen 0 bis 4 und die (an der P8-Stelle gemessene) Fettdicke den AUS-MEAT-Fettklassen 2 bis 5.

Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 etikettiert. Das Etikett kann mit der Angabe „Fleisch hochwertiger Qualität“ versehen werden.

Uruguay (6.376 t) Kontingent Nr. 09.4452

Rindfleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30 00 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

"Ausgewählte Teilstücke von Rindern, stammend von Ochsen („novillo“) oder Färsen („vaquillona“) nach den Begriffsbestimmungen des vom uruguayischen nationalen Institut für Fleisch (Instituto Nacional de Carnes – INAC) erstellten amtlichen Schlachtkörperklassifizierungsschema für Rindfleisch. Die für die Erzeugung von hochwertigem Fleisch in Betracht kommenden Tiere wurden seit dem Absetzen ausschließlich auf der Weide aufgezogen. Die Schlachtkörper werden als „I“, „N“ oder „A“, Fettgewebeklasse „1“, „2“ oder „3“ gemäß dem oben genannten Klassifizierungsschema eingestuft."

Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 etikettiert. Das Etikett kann mit der Angabe „Fleisch hochwertiger Qualität“ versehen werden.

Brasilien (10.000 t) Kontingent Nr. 09.4453

Rindfleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

"Ausgewählte Teilstücke stammend von seit dem Absetzen ausschließlich mit Weidegras gefütterten Ochsen oder Färsen. Die Schlachtkörper werden als „B“, Fettgewebeklasse „2“ oder „3“ gemäß dem vom brasilianischen Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento) erstellten amtlichen Schlachtkörperklassifizierungsschema für Rindfleisch eingestuft."

Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 etikettiert. Das Etikett kann mit der Angabe „Fleisch hochwertiger Qualität“ versehen werden.

Neuseeland (1.300 t) Kontingent Nr. 09.4454

Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

"Ausgewählte Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren (Ochsen oder Färsen), deren Schlachtkörper 370 kg nicht überschreiten. Die Schlachtkörper werden nach dem vom New Zealand Meat Board verwalteten Klassifizierungssystem für Schlachtkörper als A, L, P, T oder F eingestuft, so zugeschnitten, dass sie eine Fettdicke von höchstens P aufweisen, und erreichen bei der Muskelfülle eine Klassifikation von 1 oder 2.

Paraguay (1.000 t) Kontingent Nr. 09.4455

entbeintes Fleisch der KN-Codes 0201 30 00 und 0202 30 90, das folgende Begriffsbestimmungen entspricht:

"Filet/Lungenbraten (lomito), Roastbeef/Beiried und/oder Hochrippe/Rostbraten (lomo), Hüfte/Hüferl (rabadilla), Oberschale (carnaza negra) ausgewählter Ochsen oder Färsen von Kreuzungsbeständen mit weniger als 50 % Zebu-Rassen, die ausschließlich mit Weidegras oder Heu gefüttert wurden und unter die Kategorie V des Vacuno-Handelsklassenschemas mit einem Schlachtkörpergewicht von höchstens 260 kg fallen".

Die Teilstücke müssen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 etikettiert sein. Das Etikett kann mit der Angabe „Fleisch hochwertiger Qualität“ versehen werden.

Australien (2.250 t Büffelfleisch) Kontingent Nr. 09.4001

Gefrorenes entbeintes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90

Argentinien (200 t Büffelfleisch) Kontingent Nr. 09.4004

Entbeintes Büffelfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren der KN-Codes 0201 30 00 und 0202 30 90

Antragstellung

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Sicherheit: EUR 12,00 je 100 kg

Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen (nur für Papier-Anträge). Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Im Feld 16 können jeweils die KN-Codes einer Zeile eingetragen werden. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung anzugeben. (nur für Papier-Anträge)

Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen (nur für Papier-Anträge):

"Qualitätsrindfleisch (Durchführungsverordnung (EU) Nr.: 593/2013 - Kontingent Nr. 09.4...

Im Feld Anmerkungen ist folgende Angabe zu tätigen:

Einfuhr von Waren durch Ö - für eine elektronische Lizenz **bzw.**

Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz

(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung im Original sowie einer Durchschrift des jeweiligen Ursprungslandes mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird. Ein elektronischer Antrag wird erst bei Vorliegen der Echtheitsbescheinigung bearbeitet.

Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigung und der Lizenzen beträgt **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch nur bis zum 30. Juni eines Jahres.

Im Sinne dieser Verordnung ist "gefrorenes Rindfleisch" solches Fleisch, das zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Union eine Kerntemperatur von mindestens -12°C aufweist.

4 HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Rindfleisch aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vor befüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

Block Länder

Das Feld „Versendungsland“ und das Feld „Ursprungsland“ ist auszufüllen

Block KN-Codes und Bezeichnung

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

Block Menge & Sicherheit

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben.

In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Höhe der Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

Block Anmerkungen zum Lizenzantrag

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

Block Anlagen zum Lizenzantrag (USA – Kanada)

Durch Anklicken der Checkbox „Anlagen zum Lizenzantrag bestätigen“ bestätigen Sie den Inhalt der Anlage und erklären sich damit einverstanden. Wird dieses Feld nicht angehakt, kann der Antrag nicht gestellt werden.

Qualitätsrindfleisch aus USA oder Kanada

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen. 2.2. seit mindestens 24 Monaten eine Tätigkeit im Handel mit unter die betreffende Marktorganisation fallenden Erzeugnissen mit Drittländern auszuüben (vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages gerechnet). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich derselben Regelung in diesem Monat in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen. 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind. 3.3. dass ich/wir kein(e) Zollagent(en)- oder -spediteur(e) bin/sind. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> Firmenstempel

6 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

7 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

8 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 01-33151-DW 312 (Fr. Artner), DW 309 (Fr. Nitsche)

Telefax: 01-33151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11